

**Geschäftsstelle**

Entfelderstrasse 11  
5001 Aarau  
Telefon 062 837 18 18  
Telefax 062 837 18 19  
E-Mail: info@aihk.ch  
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

**wirksam unternehmen**

# M I T T E I L U N G E N

## Wirtschaftspolitische Kerngeschäfte 2008

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau



**Auch im Jahr 2008 wird sich die Aargauische Industrie- und Handelskammer mit einer grossen Zahl von wirtschaftsrelevanten Geschäften auf kantonaler und Bundesebene befassen. Messlatte für die Beurteilung aller Vorlagen ist für die AIHK, ob diese zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen beitragen und dadurch ein weiterhin prosperierendes Wirtschaften ermöglicht wird. Von einer erfolgreichen Wirtschaft profitieren alle, neben den Unternehmen auch die Arbeitnehmenden und der Staat als Empfänger der Steuern.**

JAHRESAUSBLICK

Wie schon im Vorjahr entwickelte sich die aargauische Wirtschaft auch 2007 insgesamt sehr erfreulich. Die für den Aargau besonders wichtigen Exporte nahmen gegenüber 2006 weiter zu. Sehr viele Unternehmen werden positive Jahresabschlüsse präsentieren können. Die Zahl der Arbeitslosen sank. Das Lehrstellenangebot stieg an, die Jugendarbeitslosigkeit nahm ab. Auch für die kommenden Monate sieht die konjunkturelle Entwicklung positiv aus. Über die Erwartungen unserer Mitglieder für 2008 und ihre Bewertung des Jahres 2007 gibt die zurzeit laufende AIHK-Wirtschaftsumfrage Aufschluss. Wir werden über die Resultate demnächst berichten können.

Alle wirtschaftsrelevanten (kantonalen und eidgenössischen) Volksabstimmungen im Jahr 2007 wurden im Sinne der AIHK-Parolen entschieden. Die Resultate von National- und Ständeratswahlen fielen ebenfalls den Erwartungen der Wirtschaft entsprechend aus.

Dass uns die Arbeit trotzdem nicht ausgeht, zeigt ein Blick in die politische Agenda für 2008. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen Überblick aus heutiger Sicht, ohne bereits abschliessende Beurteilungen vorzunehmen. Wir werden alle genannten Vorlagen zu gegebener Zeit im Detail auf ihren Beitrag

zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen prüfen und dazu Stellung nehmen bzw. Abstimmungsparolen herausgeben.

Neben dieser politischen Aufgabe wollen wir 2008 noch verstärkt als Plattform für die Vernetzung unserer Mitglieder zum Wissens- und Erfahrungsaustausch dienen. Wir unterstützen die Mitgliedunternehmen mit Dienstleistungen und fördern das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, z.B. durch die Schaffung von Kontakten zwischen Lehrpersonen und Wirtschaft oder die Durchführung von Wirtschaftswochen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

### Bilaterale Verträge sichern

Europa ist unser bedeutendster Handelspartner. Die bilateralen Verträge erleichtern unserer Wirtschaft

#### IN DIESER NUMMER

Wirtschaftspolitische Kerngeschäfte 2008	1
Sind Gewerkschaften ein Auslaufmodell?	3
Offene Entwicklung des Strommarktes	5
Entwurf des neuen Aargauer Haftungsgesetzes	7
Parolen Volksabstimmungen 24. Februar 2008	8

den Zugang zu diesem Markt ganz entscheidend. Von der darin enthaltenen Personenfreizügigkeit profitiert der wirtschaftliche Aufschwung.

In naher Zukunft stehen wichtige Entscheide zum Freizügigkeitsabkommen an. Einerseits soll der freie Personenverkehr schrittweise auf Rumänien und Bulgarien ausgedehnt werden. Andererseits ist über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens und die Anrufung der Ventilklausel zu entscheiden. Als Folge der so genannten Guillotine-Klausel könnten negative Entscheide zur Personenfreizügigkeit die gesamten bilateralen Verträge zu Fall bringen. Das wäre für unsere Wirtschaft fatal. Wir werden uns deshalb in allfälligen Referendumsabstimmungen, die voraussichtlich 2009 stattfinden würden, stark engagieren.

## **Raumordnung und Bildung als wesentliche Standortfaktoren**

Der Regierungsrat ist mit seinem Planungsbericht für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik im Grossen Rat gescheitert. Er will offenbar trotzdem den Entwurf für ein Standortförderungsgesetz vorlegen. Die AIHK wird prüfen, ob dieses aus ordnungspolitischer Sicht verträglich ist. Wir erwarten daneben, dass die wirtschaftspolitische Strategie nicht mit dem Planungsbericht beerdigt wird. Es ist aus unserer Sicht zwingend zu entscheiden, in welche Richtung die kantonale Wirtschaftspolitik gehen und wie viel direkten Einfluss der Staat auf diesem Feld nehmen soll.

Daneben haben aber auch andere Politikbereiche einen wesentlichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen im Kanton Aargau. Die Teilrevision des aargauischen Baugesetzes soll die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft ermöglichen, Verkehrsprobleme lösen helfen und zur Deregulierung beitragen. Die vom Regierungsrat vorgelegte Botschaft beinhaltet gegenüber der Vernehmlassung Verbesserungen. Wir werden darauf in einer der nächsten Ausgaben unserer AIHK-Mitteilungen zurückkommen.

Das «Bildungskleeblatt» muss die Ausbildungsqualität steigern helfen. Unsere Wirtschaft braucht leistungsfähige und leistungswillige Mitarbeitende. Wir setzen uns deshalb für eine Volksschule ein, deren Absolventinnen und Absolventen für Berufsbildung und weiterführende Schulen bestens qualifiziert sind. Eine inhaltliche und strukturelle Harmonisierung – wenigstens innerhalb des Bildungsraums Nordwestschweiz – ist für uns dringend notwendig. Nur so kann die Mobilität der Arbeitnehmenden gefördert werden. Dabei darf die Kosten-Nutzen-Relation nicht aus den Augen gelassen werden.

## **Behauptung im Steuerwettbewerb**

Die Optimierung der steuerlichen Rahmenbedingungen steht sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene auf der Traktandenliste. Wir setzen uns ein für die Gutheissung der Unternehmenssteuerreform II des Bundes, die ähnliche Entlastungen für KMU bringt wie die im Aargau 2006 beschlossene Steuergesetzrevision.

Auf kantonaler Ebene entwickelt sich die Steuersituation mit der Senkung des Staatssteuerfusses positiv. Um im interkantonalen und internationalen Wettbewerb mithalten zu können, sind weitere Schritte notwendig und verkräftbar. Die Erfahrung zeigt, dass steuerliche Entlastungen nicht zu untragbaren Einnahmenverlusten für den Staat führen.

Auf Bundesebene steht nach der Volksabstimmung vom Februar die Revision der Mehrwertsteuer im Vordergrund. Dabei geht es insbesondere darum, die Steuerpflichtigen administrativ zu entlasten und Rechtssicherheit zu schaffen. Wir setzen uns für eine möglichst einfache und praxistaugliche Revision ein. Daneben ist aus unserer Sicht eine «ideale Mehrwertsteuer» mit einem Einheitssteuersatz und einem entsprechend reduzierten Katalog von Ausnahmen anzustreben. Ein Einheitsatz darf aber nicht zur Erhöhung des Steueraufkommens benutzt werden.

## **Soziale Sicherheit gewährleisten**

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes System der sozialen Sicherheit. Verschiedene Sozialversicherungszweige haben Finanzierungsprobleme. Diese sind vordringlich zu lösen, Ausbauwünsche müssen zurücktreten.

Im Vordergrund steht für uns die Sanierung der IV, deren finanzielle Lage dramatisch ist. Die gutgeheissene 5. IV-Revision stellt einen ersten Schritt auf dem Weg der Besserung dar. 2008 ist die Klärung der Frage einer Zusatzfinanzierung für die Sanierung mit einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuersätze vordringlich.

Auch die Arbeitslosenversicherung leidet an Defiziten. Die bei der letzten Revision getroffenen Annahmen bezüglich Höhe der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit erwiesen sich als zu optimistisch. Die versprochenen Leistungen sind deshalb nicht ausreichend finanziert. Die vom Bundesrat präsentierte Vernehmlassungsvorlage mit einem Mix von Einsparungen und Mehreinnahmen ist prüfenswert.

# Sind Gewerkschaften ein Auslaufmodell?

von Reto Barbarits, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Die in der Schweiz gelebte Sozialpartnerschaft ist für Arbeitgebende und Arbeitnehmende gleichermaßen von grosser Bedeutung. Dabei ist es unerlässlich, dass die Organisationen, welche die Interessen der Parteien vertreten, bei der Gruppe, die sie vertreten, möglichst breit abgestützt sind. Dieser Umstand scheint jedoch auf Arbeitnehmerseite immer weniger der Fall zu sein, wie der seit geraumer Zeit andauernde Mitgliederschwund bei den Gewerkschaften zeigt. Dies kann der Arbeitgeberseite nicht egal sein. Als Lösung des Problems wurden und werden bei den Gewerkschaften Fusionen geplant und vollzogen. Doch verhelfen Zusammenschlüsse den Gewerkschaften wirklich zum erhofften längerfristigen Aufschwung? Ein Vergleich der aktuellen Politik der Gewerkschaften mit Arbeitsmarkt- und volkswirtschaftlichen Entwicklungen lassen Zweifel am gewählten Weg aufkommen.**

ARBEITSMARKT

## Vielschichtiges Problem

Nach kräftigem Zuwachs in den Siebziger- und einer Stagnation in den Achtzigerjahren verzeichneten die Gewerkschaften in den Neunzigerjahren einen starken Mitgliederschwund. Gemäss aktuellen Zahlen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) waren Ende 2006 von den vom Bundesamt für Statistik im Jahre 2006 ausgewiesenen 3,189 Mio. Arbeitnehmenden in der Schweiz 767 263 gewerkschaftlich organisiert, was einem Organisationsgrad von 24 % entspricht. Für den SGB ist der Strukturwandel Ursache des Mitgliederschwunds der Gewerkschaften. So seien durch den Strukturwandel jene Branchen betroffen, in denen der gewerkschaftliche Organisationsgrad traditionell hoch sei. Dies mag durchaus stimmen, erklärt jedoch nicht, weshalb es den Gewerkschaften nicht gelingt, neue Mitglieder anzuwerben. Hier sind die Gründe vielschichtiger.

diesen Branchen sich mit dem Stil und den Mitteln, wie viele traditionelle Gewerkschaften ihre Forderungen durchzusetzen versuchen, nicht identifizieren können. Speziell die steigende Zahl an gut ausgebildeten Arbeitnehmenden kann sich mit dem ruppigen, marktschreierischen Stil, der allen voran von der Unia gepflegt wird, offenbar nur schwer anfreunden. Auch der vom SGB im Herbst 2007 als ausbaufähiges «Heilmittel» zur Durchsetzung von Forderungen betrachtete Streik wird von den Beschäftigten der Dienstleistungsbranche mehrheitlich als untaugliches Mittel angesehen, wie die sehr selten vorkommenden Streiks in der Dienstleistungsbranche zeigen. Der schrille Auftritt der Gewerkschaften, der oft in keinem Verhältnis zu den erreichten Zielen steht, stellt so ein veritables Imageproblem bei der Werbung von neuen Mitgliedern aus der Dienstleistungsbranche dar.

## Wirtschaftsstruktur und Zielgruppe

Der Strukturwandel bringt eine Verlagerung von industriellen Arbeitsplätzen zu Dienstleistungen mit sich. Heute sind ca. 70 % der Arbeitnehmenden in der Schweiz, im Dienstleistungssektor beschäftigt, wo die gewerkschaftliche Organisation eher schwach ist (gemäss SGB 10 %). Wollen die Gewerkschaften ihren Mitgliederschwund stoppen und ihren politischen Einfluss beibehalten, müssten sie folglich vermehrt in diesen Branchen aktiv werden.

## Neue Grossgewerkschaft

Um die Mitgliederzahl zu erhöhen und die Branchengrundbasis zu verbreitern, planen die Gewerkschaft Kommunikation, der VPOD, die Comedia sowie der Personalverband des Bundes offenbar eine Fusion. Ziel ist es, eine neue branchenübergreifende Dienstleistungsgewerkschaft zu gründen, die vermehrt auch kaufmännische und technische Angestellte sowie Informatiker ansprechen soll. Dieser Ansatz könnte die Imageproblematik umschiffen, indem für eine neue Gewerkschaft auch ein neues Image geschaffen werden könnte. Doch verschärft die Ausdehnung der Mitgliederwerbung andererseits die Konkurrenz zu bestehenden Gewerkschaften, wie dem KV Schweiz oder dem Schweizerischen Bankenpersonalverband, welche bereits seit vielen Jahren ähnliche Zielgruppen anpeilen. Akzentuieren dürfte sich zudem das Problem, die verschiedenen Bedürfnisse der vertretenen

## Imageproblem

Die Neumitgliederwerbung in den Dienstleistungsbranchen scheint jedoch schwierig. Eine Ursache dafür liegt im Umstand, dass die Arbeitnehmenden in

Arbeitnehmergruppen im Rahmen einer einheitlichen Arbeitnehmerpolitik zu vertreten. Für die neue Grossgewerkschaft stellt dies eine ernst zu nehmende Herausforderung dar. Man darf gespannt sein, wie die verschiedenen Anliegen von Werkhofmitarbeitenden und Bankangestellten unter den gleichen politischen Hut gebracht werden.

## Politische Forderungen

Ein Blick auf aktuelle politische Forderungen der Gewerkschaften verdeutlicht das sich abzeichnende Dilemma. Da wäre beispielsweise die Initiative von Travail Suisse für sechs Wochen Ferien für alle. Dürfte diese Forderung bei all jenen auf offene Ohren stossen, welche die gesetzlich vorgesehenen vier Wochen Ferien beziehen, so trifft sie bei der steigenden Zahl von Arbeitnehmenden, die bereits heute über fünf oder mehr Wochen Ferien verfügen, wohl kaum auf ein Fundamentalanliegen. Als Rohrkrepierer dürfte sich die Forderung dann herausstellen, wenn bei Annahme der Initiative im Gegenzug auf Arbeitgeberseite, aus Gründen der Finanzierung der zusätzlichen Ferien, sparsamer mit Lohnerhöhungen umgegangen würde.

Da trifft die Forderung nach drei Tagen bezahlter Weiterbildung doch eher die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden der Dienstleistungsbranche. Anzumerken sei hier allerdings, dass zukunftsorientierte Unternehmen bereits heute ihre Mitarbeitenden stetig weiter ausbilden. Gefordert wird hier etwas, das in naher Zukunft sowieso «conditio sine qua non» für das Überleben im Markt sein wird. Visionäre Ideen sehen anders aus.

Bei der Forderung nach einem «flexiblen», sprich früheren AHV-Alter ab 62 für alle ohne Leistungseinbusse, wird das Dilemma noch grösser. Diese Idee aus dem Fundus des SGB kostet die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusätzlich rund 1,26 Mrd. Franken jährlich. Konkret bedeutet dies höhere Lohnabzüge und somit einen tieferen, frei verfügbaren Nettolohn für die Arbeitnehmenden. Ist es wirklich im Sinne der jungen, qualifizierten Arbeitnehmenden, noch mehr von ihrem Lohn zusätzlich in die AHV zu stecken, damit sich Einzelne früher pensionieren lassen können? Ob die Initiative des SGB auch ein dringendes Bedürfnis der jüngeren Arbeitnehmenden ist, die Bevölkerungsgruppe also, die diese

kurzsichtige Forderung dereinst mit immer noch höheren Lohnabzügen (Stichwort: Demografie) finanzieren muss (und notabene auch die potenziellen Neumitglieder der Gewerkschaften darstellen), darf bezweifelt werden. Zukunftsgerichtete Ideen sehen anders aus.

## Nationale Orientierung als Problem

Für die Zukunft der Gewerkschaften sind neben den nationalen Rahmenbedingungen jedoch auch globale Entwicklungen und Tendenzen von grosser Bedeutung.

So macht die Globalisierung und die damit verbundene, zunehmende Mobilität der Arbeit den zumeist national orientierten Gewerkschaften zunehmend Mühe. Zum einen durch den erwähnten Strukturwandel, der die traditionell stark organisierte Arbeiterschaft im zweiten Sektor schrumpfen lässt. Zum anderen aber auch durch die vermehrt internationale Ausrichtung von Unternehmen, speziell von Konzernen. Unternehmensentscheidungen werden oft nicht mehr in der Schweiz gefällt, sondern in einer Zentrale im Ausland. In diesen Zentralen werden lokale, gewerkschaftlich organisierte Streikaktionen oftmals zum Anlass für Betriebsschliessungen oder Produktionsverlagerungen in andere Länder genommen, was kaum im Interesse der Arbeitnehmenden liegen dürfte.

## Zukunft der Gewerkschaften

Wollen die Gewerkschaften in Zukunft wirklich die Interessen der Arbeitnehmenden vertreten, so werden sie gezwungen sein, zunehmend Vereinbarungen auf Betriebsebene anstatt Branchenlösungen auf nationaler Ebene anzustreben. Nur so können sie mit der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft Schritt halten und einen wirklichen Beitrag zur globalen Entwicklung leisten. Hierzu braucht es jedoch eine Abkehr von den strukturbewahrenden Ideen. Vielmehr müssen auch die grossen Gewerkschaften wieder vermehrt als glaubwürdige Sozialpartner wahrgenommen werden und nicht als auf mediale Effekthascherei ausgerichtete Komplikatoren des wirtschaftlichen Wandels. Ob ihnen dies in absehbarer Zeit gelingt, bleibt abzuwarten.

# Offene Entwicklung des Strommarktes

von Axel Reichlmeier, wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**Der Schweizer Strommarkt zählt zum Service public. Es müssen sowohl die Grundversorgung als auch die Versorgungssicherheit gewährleistet sein. Der Strommarkt wird ab 2008 schrittweise geöffnet: Kunden haben die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern und Produkten. Insgesamt bringt der offene Markt transparentere Marktbedingungen, allerdings ist die Strompreisentwicklung vorerst unklar. Neben dem liberalisierungsbedingten Preissenkungsdruck gibt es auch Gründe für eine mögliche Preiserhöhung.**

STROMMARKT-  
LIBERALISIERUNG

## Der Schweizer Strommarkt

Der Schweizer Strommarkt ist sehr stark zersplittert. Annähernd 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), darunter sieben Verbundunternehmen und rund 80 Produzenten, stellen die Versorgung mit elektrischer Energie sicher. Knapp ein Viertel des gesamten Energiebedarfs in der Schweiz wird durch elektrische Energie gedeckt. Der Energieverbrauch teilt sich jeweils zu rund einem Drittel auf die Sektoren Haushalt, Wirtschaft und Verkehr auf.

## Stromversorgung als Service public

In der Schweiz wird die Stromversorgung gemeinhin zum Service public gezählt. Darunter wird sowohl die «Grundversorgung» als auch die «Versorgungssicherheit» verstanden.

Die Grundversorgung beinhaltet das Anschlussrecht von Endverbrauchern an das Elektrizitätsnetz zu angemessenen Preisen. Die Versorgungssicherheit bedeutet, dass jederzeit die verlangte Menge an elektrischer Energie mit der geforderten Qualität im gesamten Stromnetz zu angemessenen Preisen erhältlich ist.

## Stromversorgung als natürliches Monopol

Das Stromnetz als natürliches Monopol unterliegt keinem direkten Wettbewerb. Auf Grund der hohen Anfangsinvestitionen in das Stromnetz ist der Wettbewerb dort eingeschränkt: Neue Unternehmen haben keine Chance, da sich der Aufbau eines zweiten Stromleitungsnetzes für sie nicht lohnt. Der Anbieter hat ein Monopol, und zwar nicht, weil ihm der Staat dies garantiert, sondern weil es aus den Kostenstrukturen heraus gewissermassen natürlich entstanden ist.

## Komponenten des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus den drei Hauptbestandteilen Energielieferung, Netznutzung sowie Steuern und Abgaben zusammen.

Der erste Teil ist der Preis für die Stromlieferung, das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Arbeit (Stromerzeugung). Dieser Preisanteil beinhaltet auch die Marge bzw. den Gewinn des Energieversorgers. Das Netznutzungsentgelt ist das staatlich regulierte Entgelt für den Transport und die Verteilung durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber. Der letzte Teil sind staatlich festgelegte Steuern und Abgaben.

Der Grund für die zum Teil deutlich unterschiedlichen Preise für Elektrizität in der Schweiz ist, dass je nach Struktur und Verteilgebiet der einzelnen Elektrizitätswerke die verschiedenen Kosten teilweise beachtlich variieren.

## Stromverbrauch und -preis

Der Stromverbrauch in der Schweiz nahm in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Von 1980 bis 2006 ist der Stromverbrauch um fast 64 % gestiegen. Im Jahr 2006 betrug der Endverbrauch insgesamt 57,8 Mrd. kWh (2005: 57,3 Mrd. kWh). Dies entspricht einer Zunahme von 0,8 % gegenüber 2005 (2005: + 2,1 %). Für diesen Anstieg gibt es zwei Gründe: Einerseits die konjunkturelle Entwicklung mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandproduktes um 3,2 % und andererseits die Zunahme der Wohnbevölkerung um 0,7 %.

Die Preise pro kWh nahmen bis 1996 ständig zu. Der Anstieg betrug von 1980 bis 1996 etwa 44 %. Danach setzte allerdings eine Trendwende ein. Von 1996 bis 2006 sind die Preise um über 15 % gefallen. 2006 bezahlte ein Endverbraucher durchschnittlich 14,65 Rappen pro kWh.

## Strommarktliberalisierung ab 2008

Die Liberalisierung ermöglicht den Kunden die Wahl zwischen verschiedenen Anbietern und Produkten (z.B. Ökostrom).

Die Marktöffnung des Schweizer Strommarktes findet in zwei Schritten statt. Ab 2009 sollen Grosskunden (Jahresverbrauch über 100 000 kWh) und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Lieferanten frei wählen können. Erst 2014 sollen alle anderen Konsumenten (KMU und Haushalte) freien Marktzutritt erhalten.

Der Netzbetrieb wird zudem von Stromproduktion und -handel getrennt. So kann beispielsweise das Netz von einem Anbieter unterhalten werden, auf dem Netz aber dennoch Wettbewerb herrschen. Das bedeutet, der Gesamtpreis für Elektrizität setzt sich künftig aus Netz- und Stromkosten zusammen.

Das vom Parlament beschlossene Stromversorgungsgesetz ist auf Beschluss des Bundesrates am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Ausführungsverordnung dazu wird voraussichtlich im März 2008 verabschiedet. Die rechtlich und organisatorisch unabhängige Gesellschaft swissgrid ag betreibt das Übertragungsnetz. Die Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht und begleitet die Marktöffnung. Sie kann, insbesondere bei unrechtmässigen Preiserhöhungen, regulierend eingreifen.

## Mögliche Entwicklungen des Strompreises

Insgesamt ist noch offen, wie sich der Strompreis nach der Liberalisierung entwickeln wird. Es gibt sowohl preissenkende Faktoren als auch Gründe für einen Preisanstieg.

Liberalisierungen werden oftmals mit Preissenkungen in Verbindung gebracht. Tatsächlich verändert sich häufig die Preisstruktur, da in einem geöffneten Markt Quersubventionen zwischen einzelnen Produkten kaum mehr möglich sind. Durch die entstehende Konkurrenzsituation orientieren sich die Preise zunehmend an den anfallenden Kosten. Dies

kann für einzelne Verbrauchergruppen unterschiedliche Preiseffekte bewirken. Insgesamt erhöht die steigende Preistransparenz den Druck auf die Preise.

Exogene Preisfaktoren können hingegen als Preistreiber wirken. Diese Faktoren haben jedoch keinen direkten Zusammenhang mit der eigentlichen Liberalisierung. Nachfolgend einige Beispiele:

- Die vom Parlament beschlossene Subventionierung der neuen erneuerbaren Energien wird über einen Zuschlag auf alle Strombezüge erfolgen.
- Aus dem steigenden Stromverbrauch bei künftig kleineren Produktionskapazitäten resultiert die ab 2020 prognostizierte Stromversorgungslücke. Dies wird ein wichtiger Grund für Preissteigerungen sein.
- Auf den Strompreis werden in Zukunft vermehrt Steuern sowie Lenkungs- und Förderabgaben erhoben.

## Schlussfolgerungen

Es ist unbestritten: Die Liberalisierung des Schweizer Strommarktes ist wichtig. Die Liberalisierung wird stufenweise umgesetzt. Hier wäre aus Sicht der AIHK ein rascheres Vorgehen wünschenswert gewesen.

Insgesamt bringt der offene Markt transparente Marktbedingungen. Der Endverbraucher erhält die Möglichkeit, den Lieferanten mit dem besten Produkt, dem geringsten Preis und der grössten Qualität zu wählen.

Die Entwicklung des Strompreises ist aber unklar. Das Beispiel Deutschland hat gezeigt, dass nach der Liberalisierung die Preise kurzfristig gesunken sind. Danach stiegen sie aus verschiedenen Gründen wieder an. Vielfach haben Preistreiber mit der eigentlichen Liberalisierung aber nichts zu tun.

Wettbewerb ist aber auch dann sinnvoll, wenn er nicht überall zu den erwarteten Preissenkungen führt. Mindestens ebenso wichtig ist der ausgelöste Druck in Richtung mehr Innovation und Qualität.



# Entwurf des neuen Aargauer Haftungsgesetzes

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



**Kürzlich wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes abgeschlossen. Neben einer Namensänderung sollen mit dem neuen Haftungsgesetz insbesondere die Verfassungskonformität des Haftungsrechts von Kanton und Gemeinden gewährleistet, ein an die heutigen Anforderungen angepasstes sowie ein einfach handhabbares, möglichst kohärentes Entschädigungssystem geschaffen werden. Die AIHK unterstützt zwar diese allgemeinen Ziele, äussert sich in den Details jedoch teilweise kritisch.**

STAATSHAFTUNG

## Schaden durch staatliches Handeln

«Wo gearbeitet wird, passieren Fehler.» Diese alte Weisheit gilt tatsächlich auch für staatliches Handeln, also bei Ausübung und Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Gemeinden, Kantone und den Bund («Gemeinwesen»). Entsteht nun einem so genannten «Dritten», einer Bürgerin, einem Bürger oder aber dem Gemeinwesen selbst durch staatliches Handeln ein Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden), stellt sich natürlich sofort die Frage, ob jemand und wenn ja, wer genau unter welchen Voraussetzungen für den Schaden einzustehen hat.

## Haftungsvoraussetzungen

Neben dem eigentlichen (nachzuweisenden) Schaden bedarf es, wie im zivilen Haftpflichtrecht, einer Reihe weiterer Voraussetzungen für die Bejahung einer Schadenersatzpflicht des Gemeinwesens:

- **Gesetzliche Grundlage:** Die Ersatzpflicht des Staates muss in einem Rechtssatz (Verfassung, Gesetz) vorgesehen sein. Dieses Legalitätsprinzip gilt auch im Bereich des öffentlichen Rechts.
- **Adäquate Kausalität:** Die Schadenursache muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den eingetretenen Erfolg (den Schaden) herbeizuführen oder zu begünstigen. Dabei kann die schädigende Handlung in einem Tun oder Unterlassen bestehen.
- **Widerrechtlichkeit:** Im Gegensatz zum OR ist die Widerrechtlichkeit keine grundsätzliche Voraussetzung für die Bejahung einer staatlichen Schadenersatzpflicht. Vielmehr kommt es darauf an, ob mittels Rechtssatz eine Haftung sowohl für widerrechtliches wie auch für rechtmässiges Handeln statuiert wird.
- **Verschulden:** Ebenfalls nicht zwingende Voraussetzung ist das Verschulden der konkret handelnden

(bzw. unterlassenden) Person. Die Staatshaftung zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass sie als verschuldensunabhängige Kausalhaftung ausgestaltet ist. Das Verschulden kommt hingegen meist im Rahmen der internen Regressansprüche zum Zug.

Wie andere juristische Personen oder Körperschaften handeln auch die Gemeinwesen durch ihre Organe. Diese können wiederum Behörden sein (z.B. der Gemeinderat) oder natürliche Personen, die mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut sind (z.B. die Chefin des Steueramts der Gemeinde). Mit der schon weit gediehenen Abschaffung des Beamtenstatus ist diese besondere Funktionalität keine Voraussetzung mehr für den Einsatz der Staatshaftung. Massgeblich ist, ob die betreffende Person den Schaden in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit verursacht hat.

## Staatshaftung

Es gibt verschiedene Lösungsansätze, nach denen schädigendes Handeln des Gemeinwesens beurteilt werden kann. Mit Blick auf den Schädiger muss festgelegt werden, ob dieser als Person direkt belangt werden kann («Beamtenhaftung») oder ob das Gemeinwesen, in dessen Auftrag er gehandelt und dabei Schaden verursacht hat, in Pflicht genommen werden soll («Staatshaftung»). Im Weiteren ist zu klären, ob dem Schädiger ein Verschulden vorgeworfen werden kann («Verschuldenshaftung») oder ob schlicht die Tatsache genügt, dass infolge Ausübung einer amtlichen Tätigkeit ein Schaden entstanden ist («Kausalhaftung»). Je nachdem sind unterschiedliche Rechts- und Prozessvorschriften anwendbar.

## Gesetzesentwurf

Mit der Revision der Aargauer Kantonsverfassung (KV) von 1980 entstand eine stossende Differenz zu

den Haftungsgrundsätzen des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1939. Steht dieses noch auf dem Fundament der (obligationenrechtlichen) Verschuldenshaftung, ist die Kantonsverfassung dem modernen Ansatz der verschuldensunabhängigen Kausalhaftung gefolgt. Zur Beseitigung dieser Systemwidrigkeit wurde bereits 1999 ein erster Entwurf für die Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes vorgelegt. Die damaligen Revisionsarbeiten verliefen jedoch im Sande. Das neue Haftungsgesetz (HG) soll nun das bisherige Verantwortlichkeitsgesetz ersetzen.

Neben den staatlichen Organen bzw. den für sie handelnden Personen wurden in den letzten Jahren vermehrt auch private Organisationen und Personen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beigezogen (vgl. § 93 Abs. 3 KV). Es stellt sich nun die Frage, ob auch hier das beauftragende Gemeinwesen für Drittschäden aufkommt oder ob die beauftragte Organisation «persönlich» für den Schaden einzustehen hat. Nach Ansicht der AIHK ist die Staatshaftung konsequent an das Kriterium der Erfüllung öffentlicher Aufgaben anzuknüpfen, unabhängig von der Rechts- bzw. Organisationsform der schädigenden Person, Institution oder Organisation. Daher sprechen wir uns auch dafür aus, in der Kantonsverfassung wie bisher allein die primäre Haftung des Gemeinwesens zu statuieren und diese auch auf Schäden auszudehnen, die von Privaten in Erfüllung öffentlicher Aufgaben gemäss § 93 Abs. 3 KV verursacht wurden. Das Gemeinwesen seinerseits kann sich durch Rückgriff gegen den vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtlich Handelnden schadlos halten. Gegenüber dem geschädigten Bürger wird mit diesem System den berechtigten Ansprüchen an Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit angemessen Rechnung getragen. Es darf aus seiner Sicht nämlich nicht darauf ankommen, welche Rechtsform oder welchen rechtlichen Status der schädigende Leistungserbringer aufweist. Schliesslich ist es das Gemeinwesen, welches die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entwe-

der selbst vornimmt oder an einen privaten Dritten delegiert. Der geschädigte Bürger darf daraus keinen prozessualen haftpflichtrechtlichen Nachteil erleiden.

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit lehnen wir daher auch ebenfalls zur Diskussion stehende Systembrüche innerhalb der primären Staatshaftung ab. Ansonsten käme es auch in diesen Bereichen wieder zu einer Gabelung des Rechtswegs, indem – je nach Person des Leistungserbringers – entweder die obligationsrechtliche Verschuldenshaftung oder die öffentlich-rechtliche kausale Staatshaftung anwendbar wäre. Entsprechend unterschiedlich wäre damit die Rechtsstellung des geschädigten Bürgers. Dies kann aber nicht Sinn der Sache sein.

Im Zusammenhang mit dem in der Revision unverändert belassenen § 93 Abs. 3 KV wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn die sprachliche Klärung des Begriffs der «Verwaltungsobliegenheiten» auch in der Kantonsverfassung in Übereinstimmung mit dem neuen Haftungsgesetz konsequent als «öffentliche Aufgaben» bezeichnet würden. Damit wäre zugleich auch sichergestellt, dass sich die primäre Staatshaftung selbstverständlich nur auf «echte» öffentliche Aufgaben erstreckt, die vom Kanton, den Gemeinden oder von Organisationen und Privaten im Auftrag des Gemeinwesens erfüllt werden. Und es wäre auch geklärt, dass ein widerrechtlicher Schaden, der vom Gemeinwesen oder von ihm beauftragten Privaten in Ausübung einer rein privatrechtlichen Tätigkeit verursacht wird, konsequenterweise auch allein nach Privatrecht zu beurteilen ist.

Gesamthaft begrüssen wir den Entwurf des neuen Haftungsgesetzes. Es wäre aus unserer Sicht aber wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den Grundsatz der primären Staatshaftung konsequent durchsetzt und keine Systembrüche zu Lasten des geschädigten Bürgers statuiert.

AZB 5000 Aarau 1  
PP/Journal  
CH5000 Aarau 1

## Volksabstimmungen vom 24. Februar 2008

### Vorlagen Bund

### Parolen AIHK

- |  |      |
|--|------|
| – Volksinitiative vom 3. November 2005 «Gegen Kampfjetlärm in Tourismusgebieten»   | Nein |
| – Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) | Ja   |

*Die Kantonsvorlagen sind Gegenstand der AIHK-Vorstandssitzung vom 24. Januar 2008.*